

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beardow Adams GmbH

I. Angebot und Abschluss

1. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich oder formularmäßig bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen.
3. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

II. Leistungsumfang, zugesicherte Eigenschaften

1. Warenproben sind Durchschnittsmuster. Die Auftragsdurchführung erfolgt in handelsüblicher Qualität entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen technisch notwendiger, material- und verfahrensbedingter Toleranzen, sofern keine spezifizierten Auftragsnormen festgelegt sind.
2. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten z. B. über Gewicht, Analysen und Beschaffenheit, sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnen. Ebenso enthalten Auskünfte, Vorschläge und Beratungen über Einsatz, Verarbeitung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte nur dann eine Eigenschaftszusicherung, wenn diese schriftlich von uns als verbindlich bezeichnet wird. Insbesondere die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung, auf ihre Vereinbarkeit mit Schutzrechten Dritter und mit den gesetzlichen Vorschriften bei Verarbeitung und Lagerung.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in EUR ab Werk, zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Für die Berechnung sind das Abgangsgewicht und die am Versandtag gültigen Preise maßgebend.

IV. Zahlungsbedingungen und Einschränkung der Aufrechnung

1. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Maßgebend für alle Fristen ist das Rechnungsdatum. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 5 Prozent über

- dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
2. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
 3. Wechsel werden nur erfüllungshalber und nur vorbehaltlich der Diskontierungsfähigkeit angenommen und zwar als 3 Monats-Wechsel mit Ausstellungsdatum entsprechend dem Rechnungsdatum. Die Diskontkosten und andere Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
 4. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Wechselprotest, beeinträchtigte Kredit- und Vertrauenswürdigkeit, Tod, Auflösung des Unternehmens des Kunden und sonstige Ereignisse beim Kunden sowie wirtschaftliche oder politische Ereignisse, die die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes gefährdet erscheinen lassen, geben uns das Recht, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie bestehende Forderungen aus früheren Leistungen sofort fällig zu stellen bzw. unter Aufrechterhaltung des Vertrages den Liefergegenstand herauszuverlangen. Etwaige weitere Rechte, z.B. vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, bleiben hiervon unberührt.
 5. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

v. **Lieferzeit**

- I. Lieferfristen und –termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- II. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
- III. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muss uns, geraten wir in Verzug, der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Kunden ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist auf grobes Verschulden und auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Keinesfalls können Schadensersatzansprüche über den Warenwert der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung hinaus geltend gemacht werden.
- IV. Unvorhergesehene Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, verlängern die Lieferzeit in angemessener Weise, auch wenn bereits Lieferverzug vorlag. Hierunter fallen insbesondere Betriebsstörungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Energieknappheit und Transportengpässe, gleichgültig, ob diese Ereignisse uns oder unsere Vorlieferanten betreffen. Ist die Lieferung nach Ablauf von 2 Monaten nach dem letzten vertraglichen Liefertermin noch nicht erfolgt, sind beide Parteien berechtigt, unter Ausschluss gegenseitiger Ansprüche auf Schadensersatz vom

Vertrag zurückzutreten.

VI. **Versand, Gefahrübergang und Leihverpackung**

1. Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Befolgen wir eine vom Käufer erteilte Versandvorschrift, so geschieht dies ohne eigene Verantwortlichkeit lediglich im Auftrage und für Rechnung und Gefahr des Kunden, es sei denn, ein Schaden wird durch grobe Fahrlässigkeit von unserer Seite herbeigeführt.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Absendung auf den Kunden über. Falls uns der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Mehrwegbehältnisse und –verpackungen sowie Transport- und Ladehilfsmittel bleiben unser Eigentum. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Erzeugnisse nicht verwendet werden. Die Rücksendung ist sofort nach Entleerung in einwandfreiem, gebrauchsfertigen Zustand unter Angabe der in der Rechnung angeführten Bezeichnung auf Kosten und Gefahr des Kunden vorzunehmen, spätestens 6

Wochen nach Anlieferung. Unterbleibt die fristgemäße Rückgabe oder erfolgt sie in nicht ordnungsgemäßem Zustand, so können wir nach unserer Wahl eine fabrikneue Ersatzbeschaffung oder angemessene Mietgebühren berechnen.

4. Ein Anspruch des Kunden auf Rücknahme von Verpackungen, die nicht ausdrücklich von uns auf den Rechnungen als Leihverpackungen bezeichnet werden, besteht nicht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung des Kunden mit uns, einschließlich Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu.

Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und dass der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt.

Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung

aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich.

4. Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten wird bereits jetzt – und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird – in voller Höhe an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanspruchs an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Der Kunde ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf (vgl. Abs. 5) oder solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät, berechtigt.
5. Der Kunde ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange unsere Forderungen nicht gem. IV. Abs. 3 fällig werden. In diesem Falle sind wir berechtigt:
 - a) die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be-/Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen.
 - b) die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten.
 - c) die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.
6. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.
8. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich anzuzeigen.
9. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

VIII. **Gewährleistung**

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Versendung durch uns.
2. Mängelrügen sind nur wirksam, wenn sie uns vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 1 Woche nach Eingang der Ware, schriftlich angezeigt werden. Die Be- oder Verarbeitung sowie der Weiterversand sind sofort zu unterlassen.
3. Gibt der Kunde uns keine Möglichkeit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
4. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir als mangelhaft anerkannte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle eine einwandfreie Ware. Kommen wir der Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Kunde mindern

oder wandeln.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Lieferung anderer als vertragsgemäßer Waren oder bei einem Fehlen zugesicherter Eigenschaften (siehe oben II.2.). Soweit bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften eine Schadenersatzpflicht nicht ausgeschlossen werden kann, beschränkt sie sich auf Schäden, deren Vermeidung die Zusicherung ausdrücklich zum Ziel hatte.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

IX. **Haftung, Verjährung**

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung. Schadensersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, auf 20 % des Warenwertes gemäß unserer Rechnung beschränkt.
2. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr.

X. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Zahlung ist unter Einschluss von Wechsel- und Scheckprozessen Frankfurt am Main. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.